

Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig.
 "Wochenendhäuser"
 Zahl der Vollgeschosse = 1
 max. Nutzfläche = 65 m²
 offene Bauweise

Gemeinde Freren
 Gemarkung Freren
 Flur 1
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Lengerich
 Gemarkung Lengerich
 Flur 23

Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Emsland erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 06.01.1983 Az: PNr. 63 / 82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den

HINWEIS :

Beim Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Sallersee" treten die entgegenstehenden Festsetzungen der am 19.04.1982 genehmigten 3. Änderung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Sallersee" einschließlich der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds.GVBl. S. 283), hat der Rat der Stadt Freren diese 4. Änderung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Sallersee", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Freren, den 13.11.1985

[Signature]
 Ratsvorsitzender

[Signature]
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am die 4. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von :
Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte Tel. 05951/501
 Werlte, den 13.11.1985

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat am 13.11.1985 die 4. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Freren, den 13.11.1985



 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Stadtdirektor

Die ~~Kürzungsverfahren~~ Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG am 31.12.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.1987 rechtsverbindlich geworden.

Freren, den 05.01.1988






 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977

-  SO = Sondergebiet, das der Erholung dient
 Woch = Wochenendhausgebiet
-  Baugrenze
-  Nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hat vorgelegen
 Meppen, den 04. Feb. 1988
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrage :



STADT FREREN

BEBAUUNGSPLAN

"Erholungsgebiet Sallersee"
 4. Änderung
 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
 gemäß § 13 BBauG.